

Christa Tobler/Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 1.0.1, 2017-10, ISBN 978-3-033-05419-6)

Kapitel 6: Das Wesen des EU-Rechts

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

***Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
3. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2014***

Bei beiden Werken, der englischen Urfassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 8. Oktober 2017
Christa Tobler, Jacques Beglinger



6. Das Wesen des EU-Rechts

Vorrang des EU-Rechts

Tafel 6 | 1

Thema:

Die Vorrangslehre wurde vom EuGH gestützt auf den besonderen Charakter des damaligen Gemeinschaftsrechts entwickelt. Die Revision von Lissabon führte zu einer Erklärung über den Vorrang des EU-Rechts. Vorrang bedeutet, dass EU-Recht ihm widersprechendem nationalem Recht vorgeht. EU-Recht bricht nationales Recht. Nationales Recht, das mit dem EU-Recht nicht im Einklang steht, darf nicht angewendet werden.

Revision von Lissabon: Erklärung Nr. 17 zum Vorrang des EU-Rechts

In der Erklärung weist die Regierungskonferenz darauf hin, dass "die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben".

Entwicklung des Vorrangprinzips durch die Rechtsprechung

Der EWG- bzw. später der EG-Vertrag äusserte sich nicht ausdrückl. zur Beziehung zwischen dem nat. und dem Gemeinschaftsrecht. Der EuGH entschied, dass das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor dem nat. Recht hat; Rechtsprechung beginnend mit *Costa* (1964).

Erwägungen des EuGH:

- Gemeinschaftsrecht als besonderes Völkerrecht;
- Gemeinschaftsrecht als integraler Teil der nat. Rechtsordnungen;
- Wortlaut und Geist des EWG-Vertrags;
- Notwendigkeit der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts;
- Notwendigkeit der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (französisch "*effet utile*").

Bedeutung des Vorrangprinzips

Als Folge des besonderen Charakters des EU-Rechts kann nat. Recht nicht im Widerspruch dazu stehen. Deshalb dürfen die Mitgliedstaaten widersprechendem nat. Recht keinen Vorrang gewähren. Jegl. EU-Recht hat Vorrang vor **jedlichem** nat. Recht:

- Selbst vor nat. Verfassungsrecht; *Internationale Handelsgesellschaft* (1970); *Melloni* (2013);
- Vor sowohl früherem wie späterem nat. Recht; *Simmenthal* (1978);
- Im Rahmen von einstweiligen Anordnungen: selbst wenn Rechte nach dem EU-Recht noch nicht bewiesen sind ("Putativrechte"); *Factortame* (1990).

Praktische Aspekte - Pflichten der Mitgliedstaaten:

Im Allgemeinen

- Nat. Gerichte: Verbot der Anwendung von dem EU-Recht widersprechendem nat. Recht, ohne Abwarten seiner formellen Aufhebung oder Änderung; *Simmenthal* (1978), *Filipiak* (2009);
- Gesetzgeber: Aufhebung oder Änderung von widersprechendem nat. Recht zur Vermeidung einer unklaren Rechtslage; *Französische Seeleute* (1974).

Im Besonderen

Nat. Gerichte: Schutz der aus dem EU-Recht fließenden Rechte Einzelner. Dies schliesst insbes. ein:

- Unmittelbare Wirkung; siehe **Tafel 6/3**;
- Staatshaftung: Wiedergutmachung von Schaden, der Einzelnen durch widersprechendes nat. Recht entstanden ist; siehe **Tafel 12/31**.



6. Das Wesen des EU-Rechts

Akzeptanz des Vorrangs durch die Mitgliedstaaten

Tafel 6 | 2

Thema:

Die Mitgliedstaaten akzeptieren im Allgemeinen den Vorrang des EU-Rechts, wobei sie sich aber in der Regel auf ihre eigenen Verfassungen stützen und zum Teil Vorbehalte anbringen.

Haltung der Mitgliedstaaten zum Vorrangprinzip

Vorrang des (damaligen) EWG-Rechts wegen seines Charakters (Begründung gleich wie EuGH)

Z.B. die belgische *Cour de Cassation* in *Le Ski* (1971)

Vorrang des (damaligen) EWG-Rechts gestützt auf nat. Recht, z.T. mit durch das Gesetz definierten Grenzen

Z.B. Art. 55 der französischen Verfassung: Vorrang nur vor nat. Gesetzen (unter Ausschluss der Verfassung); *Cour de Cassation* in *Vabre* (1975)

Vorrang des EWG-/EG-/EU-Rechts gestützt auf nat. Recht und innerhalb best., durch die Rechtsprechung definierter Grenzen

Z.B.:

- Italienische *Corte Costituzionale* in *Frontini* (1974): gestützt auf die italienische Verfassung, mit Vorbehalt bez. der Menschenrechte;
- Deutsches Bundesverfassungsgericht in *Solange I* (1974) und *Solange II* (1987): gestützt auf die bundesdeutsche Verfassung (Grundgesetz), mit Vorbehalt bez. ihre zwingenden Teile (Rechtsstaatsprinzip, Demokratie, Menschenrechte);
- Englische *Court of Appeal* in *Macarthy's* (1979): gestützt auf den *European Communities Act 1972*, mit Vorbehalt bez. der Souveränität des nat. Parlaments;
- Verfassungsakt über die Mitgliedschaft Litauens in der EU (13. Juli 2004, in deutscher Übersetzung): „Die Normen des Acquis der Europäischen Union sind integraler Bestandteil der Rechtsordnung der Republik Litauen. Soweit sie den Gründungsverträgen der EU entstammen, sind sie unmittelbar anwendbar und gehen im Falle einer Kollision den Gesetzen und anderen Rechtsakten der Republik Litauen vor.“
- Siehe auch das polnische *Trybunał Konstytucyjny* im *Beitritt Polen-Urteil* (2005): Vorbehalt bezügl. der polnischen Verfassung als höchstem Landesrecht.

In der Praxis wenig wirkliche Probleme

- Die Auffassung, dass der Vorrang des EWG-/EG-/EU-Rechts auf der nat. Verfassung beruht, führte in den Mitgliedstaaten kaum zu Problemen; Schwierigkeiten können sich aber u.U. auf anderer Ebene ergeben, z.B. Weigerung eines letztinstanzl. nat. Gerichts, den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen; *Köbler* (2003).
- Wichtige Ausnahme: Das tschechische Verfassungsgericht gab im Fall in *Slowakische Renten* (2012) tschechischem Recht den Vorrang vor EU-Recht, weil der EuGH in *Landtová* (2011) seine Befugnisse überschritten habe (Handeln ultra vires).



6. Das Wesen des EU-Rechts

Unmittelbare Wirkung

Tafel 6 | 3

Thema:

Bestimmungen des EU-Primärrechts sowie von verbindlichen Sekundärmassnahmen können unmittelbare Wirkung entfalten. Einzelne können sich vor nationalen Gerichten darauf stützen, um ihre Rechte geltend machen. Die Lehre von der unmittelbaren Wirkung wurde vom EuGH im Rahmen des EWG-Rechts entwickelt.

Unmittelbare Wirkung: eine auf der Rechtsprechung beruhende Lehre

- Der EWG-Vertrag äusserte sich nicht zur praktischen Wirkung des Gemeinschaftsrechts für die Einzelnen in den nat. Rechtsordnungen.
- EuGH: Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem nat. Recht und EWG-Recht, das Einzelnen Rechte verleiht, müssen die nat. Gerichte diese Rechte sowie das Recht der Einzelnen, sich unmittelbar auf das EWG-Recht zu stützen, schützen. Begründung: Anders als das traditionelle Völkerrecht betrifft das EWG-Recht nicht nur Staaten, sondern auch Einzelne; *Van Gend en Loos* (1963).
- Vertrag von Lissabon: keine Erwähnung der unmittelbaren Wirkung in den Verträgen. Die Lehre der unmittelbaren Wirkung gilt jetzt wohl für jegl. EU-Recht, das Einzelnen Rechte verleiht.

Praxis der Mitgliedstaaten: Die unmittelbare Wirkung wird meistens akzeptiert, mit nur wenigen Schwierigkeiten; z.B. der französische "*Conseil d'État*" in *Cohn-Bendit* (1978); inzwischen widerrufen in *Perreux* (2009).

Kumulative Grundvoraussetzungen für die unmittelbare Wirkung nach der EuGH-Rechtsprechung

Verbindliche Massnahme

Nur verbindl. Massnahmen können unmittelbare Wirkung entfalten, d.h. Vertragsbestimmungen sowie Bestimmungen von Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und internat. Übereinkommen.

Siehe **Tafel 6/5**

Unverbindl. Massnahmen wie Empfehlungen und Stellungnahmen

- haben keine unmittelbare Wirkung,
- es sei denn, es handle sich in Wirklichkeit um eine andere Art von Massnahmen mit bindender Kraft.

Grimaldi (1989)

+

Gewährung von Rechten an Einzelne

Z.B. Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV; *Reyners* (1974); siehe **Tafel 8/44**.

Zwei negative Beispiele:

- *Dahms* (2005): Richtlinienbestimmung, wonach Auszeichnungen und Medaillen auf Weinetiketten erwähnt werden dürfen, gewährt einzelnen Händlern und Verbrauchern keine Rechte;
- *Casteels* (2011): Art. 48 AEUV (Kompetenzbestimmung; siehe **Tafel 8/48**).

"Estoppel"-Prinzip

- Die unmittelbare Wirkung von EU-Recht zielt auf den Rechtsschutz von Einzelnen (nicht des Staates).
- Mitgliedstaaten, deren Recht dem EU-Recht widerspricht, können sich nicht auf ihre diesbezügl., eigene Unterlassung berufen, um Einzelnen aus dem EU-Recht fliessende Verpflichtungen aufzuerlegen; *Ratti* (1979).



6. Das Wesen des EU-Rechts

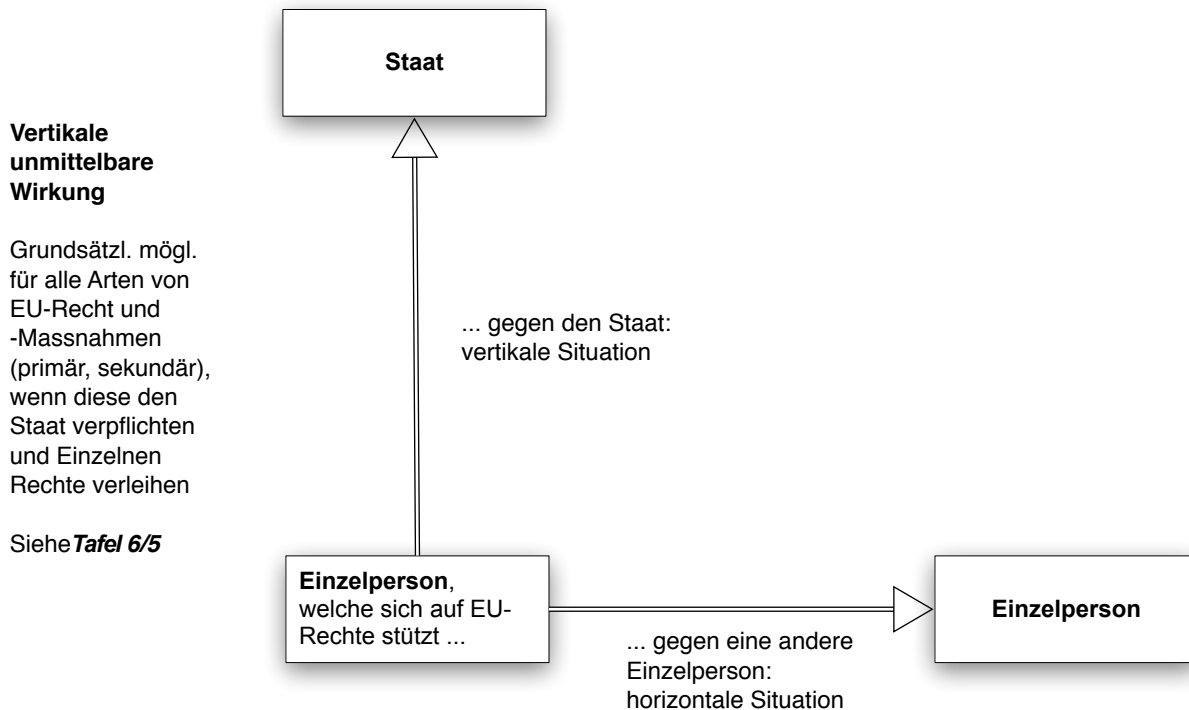
Vertikale und horizontale unmittelbare Wirkung

Tafel 6 | 4

Thema:

Die unmittelbare Wirkung kann sowohl in vertikalen als auch in horizontalen Situationen geltend gemacht werden.

Vertikale und horizontale Situationen



Horizontale unmittelbare Wirkung

- Im Prinzip mögl. für alle Arten von EU-Recht und -Massnahmen (primär, sekundär), wenn diese Einzelne verpflichten und anderen Einzelnen Rechte verleihen.
- Aber: ausgeschlossen im Falle von Richtlinien.

Siehe **Tafel 6/6**

Bemerkungen:

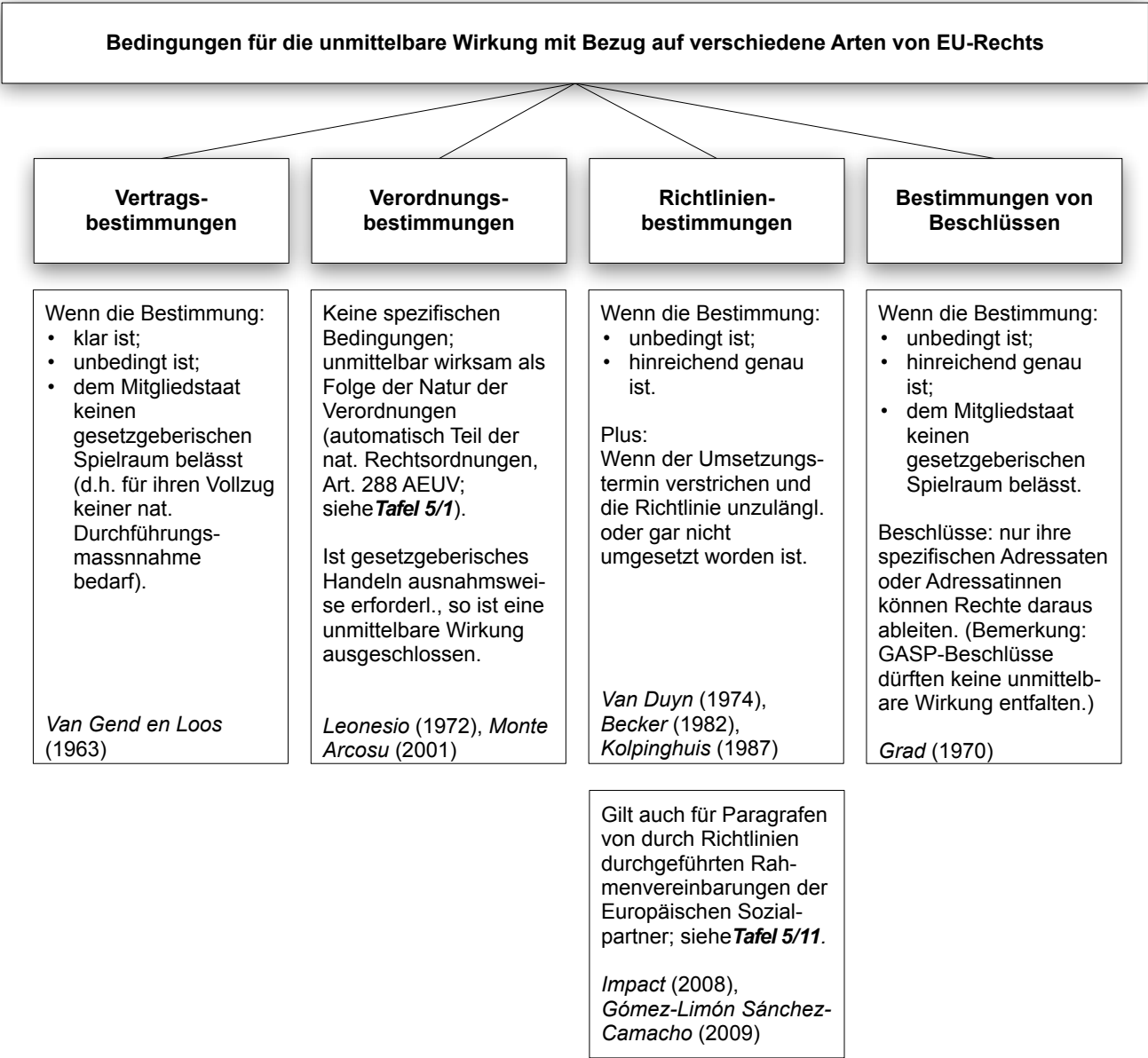
- Die unmittelbare Wirkung hängt i.d.R. von Bedingungen ab; siehe **Tafel 6/5**.
- Die Bedingungen sind dieselben für die vertikale und die horizontale unmittelbare Wirkung.

6. Das Wesen des EU-Rechts

Bedingungen für die unmittelbare Wirkung

Tafel 6 | 5

Thema:
Die Bedingungen für die unmittelbare Wirkung hängen von der Art des Unionsaktes ab.



Bemerkungen:

- Alle oben erwähnten Fälle betrafen vertikale Situationen (Einzelperson gegen Staat). Bez. der horizontalen Situation (Einzelperson gegen Einzelperson) siehe **Tafel 6/6**.
- Unmittelbare Wirkung ist auch mögl. im Falle von Übereinkommen der EU mit Drittstaaten, näml. wenn die betr. Bestimmung unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Zweck und die Natur des Übereinkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Rechtsakts abhängen; *Demirel (1987)*, weiter z.B. *Simutenkov (2005)*, *Lesoochranárske (2011)*.



6. Das Wesen des EU-Rechts

Horizontale unmittelbare Wirkung

Tafel 6 | 6

Thema:

Im Falle von Richtlinien ist es nicht möglich, sich im Rechtsstreit mit einer anderen Einzelperson auf die unmittelbare Wirkung einer Bestimmung zu berufen. Für andere Arten von Rechtsakten kann dies möglich sein.

Horizontale unmittelbare Wirkung

Horizontale Situation

Eine Einzelperson fordert **in einem Rechtsstreit mit einer anderen Einzelperson** vor einem nat. Gericht Rechte ein. Z.B.: Ein Angestellter fordert gegenüber seiner Arbeitgeberin, ebenfalls eine Einzelperson (natürliche Person, Unternehmen), EU-Rechte ein (statt gegenüber dem Staat/einer staatlichen Einrichtung).

Keine horizontale unmittelbare Wirkung von Richtlinien

Grund:
Nach Art. 288 AEUV können Richtlinien nur den Mitgliedstaaten unmittelbare Verpflichtungen auferlegen (Umsetzungspflicht), nicht aber Einzelnen. Deshalb nur vertikale unmittelbare Wirkung.

Marshall (1986), *Faccini Dori* (1994), *Pfeiffer* (2004), *AMS* (2014)

Milderung der Einschränkung durch:

- Weite Definition des Begriffes "Staat" im vorliegenden Zusammenhang; *Foster* (1990);
- Eigenschaft, in welcher Staat handelt (als Staatsgewalt oder wie eine Einzelperson, z.B. als Arbeitgeber) ist im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant; *Marshall* (1986). Der Staat ist immer der Staat.

Zur kombinierten Wirkung einer Richtlinie und eines allg. Grundsatzes oder eines Rechts nach der GRC, siehe **Tafel 6/9**

Horizontale unmittelbare Wirkung möglich für andere Arten von EU-Rechtsakten

Insbes. Vertragsbestimmungen, welche Einzelnen klarerweise Pflichten auferlegen, z.B. Art. 101 und 102 AEUV

Gestützt auf die Rechtsprechung des EuGH auch gewisse andere Bestimmungen, obwohl sie Einzelnen nicht ausdrücklich Pflichten auferlegen oder sogar nur an die Mitgliedstaaten gerichtet zu sein scheinen:

- Art. 45 AEUV: Personenfreizügigkeit; *Walrave und Koch* (1974), *Bosman* (1995), *Angonese* (2000), *Raccanelli* (2008);
- Art. 49 AEUV: Niederlassungsfreiheit; *Viking* (2007);
- Art. 56 AEUV: freier Dienstleistungsverkehr; *Walrave und Koch* (1974).
- Art. 157(1) AEUV: Lohngleichheit für Männer und Frauen; *Defrenne* (1976).

Siehe **Tafel 8/3**, **Tafel 10/3**

Bemerkung:

An die Mitgliedstaaten gerichteten Beschlüsse haben nur vertikale unmittelbare Wirkung, nicht aber horizontale. Sie auferlegen nur Staaten unmittelbare Verpflichtungen, nicht aber Einzelnen. Deshalb ; *Molero* (2007).



6. Das Wesen des EU-Rechts

Nachteilige Wirkung von Richtlinien für Einzelne: Dreieckssituationen

Tafel 6 | 7

Thema:

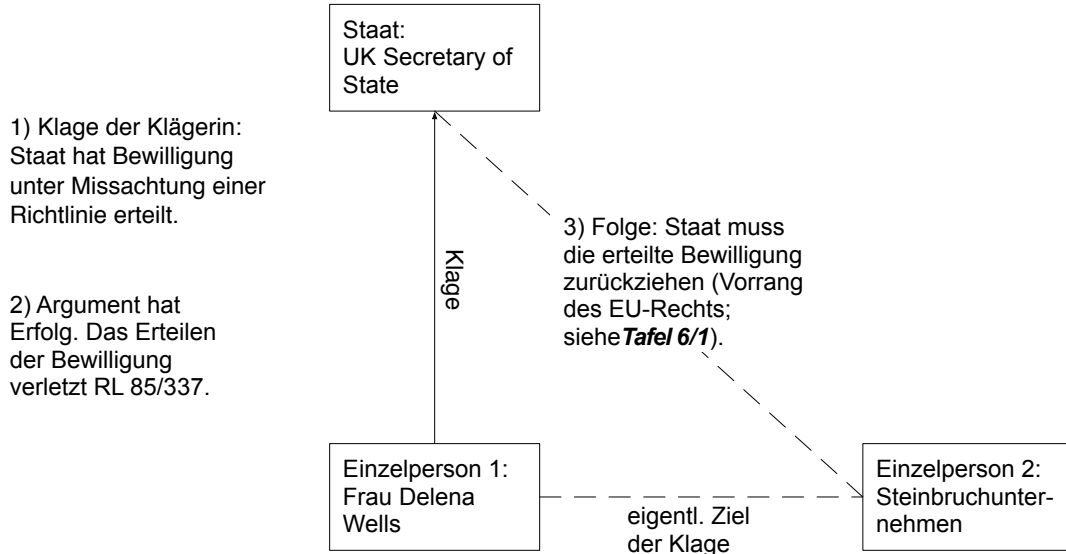
In bestimmten Konstellationen, wo es nicht um die horizontale unmittelbare Wirkung von EU-Recht geht, können Richtlinien für Einzelne dennoch nachteilige Wirkungen entfalten, z.B. in den sog. Dreieckssituationen.

Dreieckssituationen

Die Berufung auf die unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen durch eine Einzelperson gegenüber dem Staat hat nachteilige Folgen für eine andere, nicht am Gerichtsverfahren beteiligte Person.

Beispiel aus der Rechtsprechung: *Wells* (2004)

Klägerin besitzt neben einem stillgelegten Steinbruch ein Haus. Sie ficht die Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Steinbruches an. Argument: Bewilligung wurde ohne die vom EU-Recht geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt. Argument dringt durch. Folge: Bewilligung muss aufgehoben werden.



Bedeutung:

- Berufung auf die unmittelbare Wirkung der Richtlinie durch Einzelperson 1 gegenüber dem Staat hat nachteilige Folgen für Einzelperson 2.
- Bemerkung: Es handelt sich nicht um einen Fall der horizontalen unmittelbaren Wirkung, da die Klage nicht direkt gegen Einzelperson 2 gerichtet ist, sondern vielmehr gegen den Staat.

Weiteres Beispiel: *Arcor* (2008)



6. Das Wesen des EU-Rechts

Nachteilige Wirkung von Richtlinien für Einzelne: inzidentelle Wirkung

Tafel 6 | 8

Thema:

In bestimmten Konstellationen, wo es nicht um die horizontale unmittelbare Wirkung von EU-Recht geht, können Richtlinien für Einzelne dennoch nachteilige Wirkungen entfalten. Ein weiteres Beispiel ist die sog. inzidentelle Wirkung des EU-Rechts.

Eine komplexe Situation: inzidentelle Wirkung von Richtlinien

Richtlinien können auch ausserhalb der horizontalen unmittelbaren Wirkung oder von Dreieckssituationen auf indirekte Weise nachteilige Wirkungen für Einzelpersonen entfalten.

Beispiel aus der Rechtsprechung: CIA (1996)

In einem Handelsrechtsstreit bringen die Beklagten vor, dass von der Klägerin vertriebene Produkt sei nach nat. Recht nicht zugelassen. Gegenargument der Klägerin: Nat. Recht widerspricht einer EU-Richtlinie und kann deshalb nicht angewendet werden. Argument dringt durch.

1) Argument der Klägerin:
Unfaire Handelspraktiken
der Beklagten verletzen nat.
Recht.

2) Verteidigungsargument
der Beklagten: Klägerin
verletzt ihrerseits nat.
Vertriebsrecht.

Einzelperson 1:
CIA Security Internationa

Klage

Einzelpersonen 2 und 3:
Securitel und ignalsson

3) Gegenargument der Klägerin:
Nat. Vertriebsrecht widerspricht der RL 83/189.

Argument hat Erfolg; das nat. Vertriebsrecht kann
nicht auf die Klägerin angewendet werden
(Vorrang des EU-Rechts; siehe **Tafel 6/1**).

Bedeutung:

- In dieser Situation hat die die Berufung auf die unmittelbare Wirkung der Richtlinie durch Einzelperson 1 nachteilige Folgen für die Einzelpersonen 2 und 3.
- Bemerkung: Anders als bei der unmittelbaren horizontalen Wirkung auferlegt die Richtlinie den Einzelpersonen 2 und 3 keine Pflichten.



6. Das Wesen des EU-Rechts

Kombinierte Wirkung einer Richtlinie und eines allg. Grundsatzes / Rechts nach der Grundrechtecharta

Tafel 6 | 9

Thema:

In bestimmten Situationen ist es für eine Einzelperson möglich, sich in einem Rechtsstreit mit einer anderen Einzelperson auf die kombinierte Wirkung einer Richtlinie und eines allgemeinen Grundsatzes oder eines Rechts nach der Grundrechtecharta zu stützen.

Allgemeine Grundsätze der Nichtdiskriminierung / Recht nach der Grundrechtecharta (GRC)

EuGH *Mangold* (2005):

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht in der RL 2000/78 selbst verankert. Nach ihrem Art. 1 bezweckt diese Richtlinie nämlich lediglich die Schaffung eines allg. Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, „wobei das grundsätzliche Verbot dieser Formen der Diskriminierung, wie sich aus der ersten und der vierten Begründungserwägung der Richtlinie ergibt, seinen Ursprung in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen und den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten hat“.

Beispiel aus der Rechtsprechung: *Kücükdeveci* (2010)

Klägerin ficht die Frist für die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses an. Frist stützt sich auf die Länge ihrer Anstellung, wobei die Arbeitstätigkeit vor der Erfüllung des 25. Lebensjahres nicht mitzählt. Argument der Klägerin: Altersdiskriminierung. Argument dringt durch. Laut EuGH ist das anwendbare Recht der allg. Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die RL 2000/78. Folge: Es spielt keine Rolle, dass der Rechtsstreit zwischen zwei Einzelpersonen besteht.

1) Argument der Klägerin:
Altersdiskriminierung in der
Berechnung der Kündigungsfrist.

2) Verteidigungsargument der
Beklagten: Berechnung stützt
sich auf deutsches Recht.

Einzelperson 1:
Frau Seda
Kücükdeveci

Klage

Einzelperson 2:
Swedex

3) Frage: Verstößt eine solche Berechnung gegen das Verbot der Altersdiskriminierung, „namentlich gegen Primärrecht oder gegen die Richtlinie 2000/78“?

EuGH: Verstoss gegen das „Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78“, zudem niedergelegt in Art. 21 GRC.

Bedeutung:

- In dieser Situation stützt sich Einzelperson 1 auf die kombinierte Wirkung eines allg. Grundsatzes / Rechts nach der GRC und einer Richtlinie.
- Bemerkung: Unterscheidet sich von der unmittelbaren horizontalen Wirkung, weil laut dem EuGH der Einzelperson 2 Verpflichtungen nicht durch die RL auferlegt werden, sondern durch den allg. Grundsatz / das Recht nach der GRC.

Bemerkungen:

- Einige allg. Grundsätze des EU-Rechts (siehe **Tafel 7/10**) haben in der GRC Ausdruck gefunden (siehe **Tafel 7/11**).
- Nicht jede GRC-Bestimmung ist für sich allein ausreichend konkret, um Einzelnen Rechte zu gewähren, welche diese einfordern können. Während z.B. Art. 21 GRC (Nichtdiskriminierung) diese Bedingung erfüllt, ist dies im Fall von Art. 27 GRC (Unterrichtung und Anhörung von Arbeitskräften in Unternehmen) nicht der Fall; *AMS* (2014).



6. Das Wesen des EU-Rechts

Wirkung von Richtlinien während der Umsetzungsfrist

Tafel 6 | 10

Thema:

Während der Umsetzungsfrist dürfen die Mitgliedstaaten nichts unternehmen, was das von der Richtlinie umschriebene Ergebnis ernstlich gefährden könnte.

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist

Für alle Richtlinien:

Allgemeine Pflicht, den Zielen der Richtlinie nicht zuwider zu handeln

- Hintergrund: Art. 288 Abs. AEUV und die Richtlinie selbst verpflichten die Mitgliedstaaten, alles zu unternehmen um das von der Richtlinie umschriebene Ergebnis zur erreichen.
- Folglich müssen sich die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist aller Handlungen enthalten, welche dieses Ergebnis ernsthaft gefährden könnten.

Inter-Environnement Wallonie (1997)

D.h.:
Negative Verpflichtung

Ausnahmsweise:

Ausdrückliche, spezifische Verpflichtungen

Richtlinien können ausdrückl. Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist enthalten.

Z.B. Art. 18 Abs. 2 RL 2000/78 (Gleichstellung bei der Arbeit): Bez. Diskriminierung wegen des Alters und wegen der Behinderung besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist. In diesem Fall erstattet der betr. Mitgliedstaat "der Kommission jährlich Bericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung und über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Richtlinie erzielt werden konnten".

D.h.:
Spezifische, positive Verpflichtung, die weiter geht als die negative Verpflichtung nach *Inter-Environnement Wallonie*

Bemerkung:
Verpflichtung bezieht sich auf das gesamte nat. Recht, nicht nur auf dasjenige zur Umsetzung der Richtlinie

Mangold (2006)

Praktische Folge:

Im Falle einer Verletzung können Einzelne vorbringen, dass das nat. Recht nicht auf sie angewendet werden darf, und zwar auch in einem Streit mit einer anderen Einzelperson.

Z.B. *Mangold* (2006):

Statt die Altersdiskriminierung zu bekämpfen, schuf Deutschland Recht, welches ein neues Diskriminierungselement einführte. Kläger focht seinen Arbeitsvertrag gestützt auf das Argument an, das nat. Recht widerspreche EU-Recht. EuGH stellte u.a. eine Verletzung von Art. 18 Abs. 2 RL 2000/78 fest.

Bemerkung:

Während der Umsetzungsfrist kann eine Richtlinie keine unmittelbare Wirkung entfalten (siehe **Tafel 6/5**), und es besteht keine Pflicht zur EU-konformen Auslegung (siehe **Tafel 6/10**).



6. Das Wesen des EU-Rechts

Bei Fehlen von unmittelbarer Wirkung: indirekte Wirkung und Staatshaftung

Tafel 6 | 11

Thema:

Wo keine unmittelbare Wirkung besteht, können sich Einzelne unter bestimmten Umständen auf die Pflicht zur EU-konformen Auslegung berufen oder Schadenersatz fordern.

Alternativen, wenn die unmittelbare Wirkung fehlt

Betrifft Situationen, wo die unmittelbare Wirkung fehlt (z.B. weil die relevante Bestimmung nicht ausreichend klar ist, oder im Falle von Richtlinien, wenn eine horizontale Situation vorliegt).

Wege, um die Rechte von Einzelnen dennoch zu schützen

Indirekte Wirkung, EU-konforme Auslegung

Pflicht des nat. Gerichts, nationales Recht möglichst im Lichte des EU-Rechts auszulegen

- *Von Colson und Kamann* (1984), *Marleasing* (1990), gestützt auf Art. 288 AEUV i.V.m. Art. 4 EUV, mit Bezug auf das damalige EWG-Recht;
- *Pupino* (2005), gestützt auf die Verpflichtung der EU, die Grundrechte zu wahren, mit Bezug auf die damalige 3. Säule der EU.

Erfordert eine gewisse Flexibilität des nat. Rechts (Auslegungsfähigkeit). Negatives Beispiel: *AMS* (2014)

Staatshaftung

Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Schaden wieder gut zu machen, der durch die Verletzung von EU-Recht durch nat. Recht entstanden ist

Keine ausdrückl. Vertragsbestimmung, gestützt auf Rechtsprechung: *Francovich* (1991)

Siehe **Tafel 12/31**

Inhaltl. Reichweite der Verpflichtung:

- Ausserordentl. weit: Nat. Gericht muss "das gesamte nationale Recht berücksichtigen und es so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zweckes der Richtlinie auslegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel vereinbar ist"; *Pfeiffer* (2004).
- Grenze: Keine Verpflichtung, wenn dies dazu führen würde, dass eine nicht umgesetzte Richtlinie Einzelnen Verpflichtungen auferlegen würde, oder wenn die strafrechtl. Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften des EU-Rechts verstossen, festgelegt oder verschärft werden; *Arcaro* (1996).

Zeitl. Reichweite der Verpflichtung:

Bei Richtlinien erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist; *Adeneler* (2006), im Gegensatz zur früheren Entscheidung *Kolpinghuis* (1987).

Bemerkungen:

- Pflicht zur Leistung von Schadenersatz besteht nur unter best. Bedingungen; *Brasserie du Pêcheur* (1996), *Köbler* (2003).
- Pflicht ist allg. Art und besteht nicht nur im Falle von nicht oder nicht richtig umgesetzten RL; *Brasserie du Pêcheur* (1996).